

Stand: 24.06.2026 08:52:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9973

"Governance-Strukturen bei der Bayerischen Versorgungskammer: Interne Verflechtungen, US-Verluste und geplanter Rückzug aus der staatlichen Aufsicht"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9973 vom 16.03.2026



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 17.12.2025

### **Governance-Strukturen bei der Bayerischen Versorgungskammer: Interne Verflechtungen, US-Verluste und geplanter Rückzug aus der staatlichen Aufsicht**

Die Staatsregierung verweist angesichts der Wertberichtigungen der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) bei US-Immobilienprojekten (u. a. Signa, [REDACTED]) darauf, die operative Verantwortung liege bei einer „externen Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (KVG), die keiner direkten Fachaufsicht unterstehe. Öffentlich zugängliche Dokumente zeigen jedoch, dass die genannte „UI BVK KVG“ im Jahr 2022 spezifisch für die BVK gegründet wurde. Zudem gehört BVK-Vorstand [REDACTED] dem Aufsichtsrat dieser KVG an. Diese personelle und strukturelle Verflechtung wirft Fragen zur tatsächlichen Unabhängigkeit der Kontrolle auf. Zeitgleich sieht der Gesetzentwurf zum Vierten Modernisierungsgesetz (Drs. 19/8568) vor, bestehende Berichtspflichten im Versorgungsrecht zu streichen. Vor dem Hintergrund laufender staatsanwaltschaftlicher Vorermittlungen und drohender Verluste im dreistelligen Millionenbereich bedarf die Rolle der staatlichen Aufsicht der Klärung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wann erlangte die Staatsregierung (oder das zuständige Staatsministerium) erstmals Kenntnis von der Gründung der „UI BVK KVG“ als exklusives Vehikel für die BVK? ..... 4
- 1.b) In welcher Form wurde diese Gründung und die damit verbundene Auslagerung von Assets der Rechtsaufsicht angezeigt oder zur Genehmigung vorgelegt? ..... 4
- 1.c) Welche faktischen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die Bewertung, dass es sich hierbei um ein In-House-ähnliches Konstrukt und keine marktübliche „externe“ Drittkontrolle handelt? ..... 4
- 2.a) Seit welchem Datum übt BVK-Vorstand [REDACTED] das Mandat im Aufsichtsrat der „UI BVK KVG“ aus? ..... 4
- 2.b) Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Abführungspflicht von Vergütungen oder Sitzungsgeldern für solche Mandate in ausgegliederten Gesellschaften (bitte Rechtsgrundlage nennen)? ..... 5
- 2.c) In welcher Höhe wurden entsprechende Vergütungen seit 2022 tatsächlich an die BVK abgeführt? ..... 5

- 
- 3.a) Welche Hinweise oder Belege liegen der Staatsregierung vor, die eine Einbindung von [REDACTED] (als Aufsichtsrat) in die Risikoprüfung der Engagements Signa und [REDACTED] belegen? ..... 5
- 3.b) Wann meldete die BVK oder [REDACTED] etwaige Erkenntnisse über Reputationsrisiken oder Compliance-Verstöße im Umfeld des Geschäftspartners [REDACTED] an die Staatsregierung? ..... 5
- 3.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit ihrer Aussage über fehlende Durchgriffsrechte mit der Tatsache, dass ein von ihr beauftragter BVK-Vorstand das Kontrollgremium der KVG besetzt? ..... 5
- 4.a) Auf welcher Rechtsgrundlage bewertet die Staatsregierung die Tätigkeit der „UI BVK KVG“ als derart „extern“, dass sie sich der direkten ministeriellen Fachaufsicht entzieht? ..... 6
- 4.b) Welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, diese Konstruktion als Umgehung der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle zu klassifizieren? ..... 6
- 4.c) Welche vertraglichen Weisungs- oder Vetorechte hat die BVK gegenüber der Geschäftsführung der „UI BVK KVG“ vereinbart? ..... 6
- 5.a) Wann wurde der Kammerrat der BVK gemäß Art. 8 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) über die Gründung dieses Exklusivvehikels informiert? ..... 6
- 5.b) In welcher Form hat die Staatsregierung als Rechtsaufsicht geprüft, ob der Kammerrat über die Risiken der personellen Verflechtung ordnungsgemäß unterrichtet wurde? ..... 6
- 5.c) Welche Hinweise, Belege oder Protokolle liegen der Staatsregierung über die kritische Befassung des Kammerrats mit diesem Thema vor? ..... 6
- 6.a) Wann wurde die Position des Risikomanagement-Geschäftsführers bei der „UI BVK KVG“ erstmals besetzt? ..... 7
- 6.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der KVG-Führung in der Pressemitteilung vom Februar 2024 („all unsere Ziele erreicht“) im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bereits drohenden US-Verluste? ..... 7
- 6.c) Auf welchen exakten Euro-Betrag summieren sich die kumulierten Wertberichtigungen und Abschreibungen auf das US-Immobilienportfolio zum aktuellen Stichtag? ..... 7
- 7.a) Welche konkreten Berichtspflichten der BVK sollen durch das Vierte Modernisierungsgesetz (Drs. 19/8568) entfallen? ..... 7
- 7.b) Wie begründet die Staatsregierung diesen Abbau von Informationspflichten vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzrisiken bei der BVK? ..... 7
- 7.c) Auf welche spezifischen Informationen müsste das Parlament nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung künftig verzichten? ..... 8

---

8.a)	Wann wurde Ministerpräsident Dr. Markus Söder erstmals über die finanzielle Schieflage der US-Immobilieninvestments informiert? .....	8
8.b)	Wann wurde der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann erstmals über diese Vorgänge in Kenntnis gesetzt? .....	8
8.c)	Hat die Staatsregierung aufgrund der geschilderten Vorgänge dienst-, arbeits- oder vertragsrechtliche Maßnahmen bzw. Prüfungen gegen Mitglieder des BVK-Vorstands eingeleitet? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 10.02.2026

**1.a) Wann erlangte die Staatsregierung (oder das zuständige Staatsministerium) erstmals Kenntnis von der Gründung der „UI BVK KVG“ als exklusives Vehikel für die BVK?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erlangte von ersten Erwägungen der Bayerischen Versorgungskammer (Versorgungskammer), innerhalb der Universal Investment-Gesellschaft Group eine Tochter-Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zu gründen, die nur Fonds der von der BVK vertretenen Versorgungsanstalten verwalten sollte, im Herbst 2019 im Rahmen der Teilnahme an Gremiensitzungen einzelner Versorgungswerke Kenntnis.

**1.b) In welcher Form wurde diese Gründung und die damit verbundene Auslagerung von Assets der Rechtsaufsicht angezeigt oder zur Genehmigung vorgelegt?**

Bereits vor der Gründung der UI BVK Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (UI BVK KVG), wurde ein Großteil der Vermögenswerte der Versorgungskammer von deren Mutterunternehmen, der Universal Investment-Gesellschaft mbH, als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Nach der Gründung der UI BVK KVG wurden die für die Versorgungskammer verwalteten Fonds von der Mutter auf die Tochter übertragen. Es handelt sich daher nicht um eine Auslagerung von Tätigkeiten der Versorgungsanstalten im Sinne des Versicherungsaufsichtsrechts, sondern um die Übertragung von Fonds von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine andere.

Vor Gründung der UI BVK KVG erfolgte eine grundsätzliche Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Interessen der Mitglieder und Versicherten und der versicherungsaufsichtsrechtlichen Kapitalanlagenvorschriften durch das StMI. Hierbei ließ sich das StMI auch entsprechende Unterlagen und Gutachten von der Versorgungskammer vorlegen. Im Ergebnis wurden keine aufsichtsrechtlichen Bedenken erhoben.

Nach ihrer Gründung hat die UI BVK KVG im Jahr 2022 einen Erlaubnis Antrag bei der zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß §§ 20, 22 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gestellt, der von der BaFin genehmigt wurde.

**1.c) Welche faktischen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die Bewertung, dass es sich hierbei um ein In-House-ähnliches Konstrukt und keine marktübliche „externe“ Drittkontrolle handelt?**

Bei der UI BVK KVG handelt es sich um eine eigene Gesellschaft mit eigener Geschäftsführung. Die Aufgaben sind klar geregelt. Die UI BVK KVG wurde von der BaFin nach dem KAGB genehmigt und wird von ihr beaufsichtigt (vgl. Antwort zu Frage 1 b).

**2.a) Seit welchem Datum übt BVK-Vorstand ██████████ das Mandat im Aufsichtsrat der „UI BVK KVG“ aus?**

Nach Auskunft der Versorgungskammer übt ██████████ das Mandat seit Gründung der UI BVK KVG im Oktober 2022 aus.

**2.b) Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Abführungspflicht von Vergütungen oder Sitzungsgeldern für solche Mandate in ausgliederten Gesellschaften (bitte Rechtsgrundlage nennen)?**

Nebentätigkeiten der Vorstände sind individualvertraglich in den Dienstverträgen geregelt. Diese enthalten jeweils einen Verweis auf die entsprechende Anwendung der für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften über Nebentätigkeiten.

**2.c) In welcher Höhe wurden entsprechende Vergütungen seit 2022 tatsächlich an die BVK abgeführt?**

Es wurden keine Vergütungen abgeführt.

**3.a) Welche Hinweise oder Belege liegen der Staatsregierung vor, die eine Einbindung von [REDACTED] (als Aufsichtsrat) in die Risikoprüfung der Engagements Signa und [REDACTED] belegen?**

Die Prüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrats der UI BVK KVG liegt außerhalb der Aufsichtszuständigkeit des StMI (siehe auch Antworten zu Fragen 3c und 4a). Hierzu liegen dem StMI daher keine Erkenntnisse vor.

**3.b) Wann meldete die BVK oder [REDACTED] etwaige Erkenntnisse über Reputationsrisiken oder Compliance-Verstöße im Umfeld des Geschäftspartners [REDACTED] an die Staatsregierung?**

Reputationsrisiken im Hinblick auf mögliche Steuervergehen von [REDACTED] in den USA waren seit Juni 2024 Gegenstand der Gespräche mit der Versorgungskammer auf Arbeitsebene und in den Gremiensitzungen, in denen die Versorgungskammer über die Entwicklungen der US-Immobilien berichtete und Vertreter des StMI teilgenommen haben.

Bei den von der Versorgungskammer veranlassten Überprüfungen haben sich Anfang Juli 2025 einzelne Hinweise auf Verstöße gegen interne Compliance-Richtlinien der Versorgungskammer ergeben, über die zeitnah in den Gremien und gegenüber dem StMI berichtet wurde. Hierzu laufen derzeit aufgrund eines von der Versorgungskammer übergebenen internen Untersuchungsberichts noch Prüfungen durch die Staatsanwaltschaft.

**3.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit ihrer Aussage über fehlende Durchgriffsrechte mit der Tatsache, dass ein von ihr beaufsichtigter BVK-Vorstand das Kontrollgremium der KVG besetzt?**

Die Aufsicht über die UI BVK KVG liegt nicht beim StMI, sondern gemäß §5 Abs. 1 KAGB bei der BaFin. Die Aufsicht des StMI über die Versorgungskammer nach Art. 18 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) erstreckt sich nicht auf Gesellschaften, in denen ein Versorgungskammer-Vorstandsmitglied im Rahmen einer Nebentätigkeit eine Funktion wahrnimmt. Vielmehr ist die Aufteilung der Aufsichtsverantwortung klar und lückenlos geregelt.

Die operativen Aufgaben dieser KVG übernimmt deren Geschäftsführung, davon getrennt agiert der Aufsichtsrat. Zudem besteht der Aufsichtsrat der UI BVK KVG nach Mitteilung der Versorgungskammer aus mehreren Personen, wovon nur eine Person Bezug zur Versorgungskammer hat.

**4.a) Auf welcher Rechtsgrundlage bewertet die Staatsregierung die Tätigkeit der „UI BVK KVG“ als derart „extern“, dass sie sich der direkten ministeriellen Fachaufsicht entzieht?**

Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine ministerielle Fachaufsicht des StMI. Aufsichtsbehörde über die UI BVK KVG ist gemäß § 5 Abs. 1 KAGB die BaFin, vgl. Antwort zu Frage 3 c.

**4.b) Welche Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, diese Konstruktion als Umgehung der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle zu klassifizieren?**

Die BaFin untersteht nach § 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die parlamentarische Kontrolle übt insoweit der Deutsche Bundestag aus.

**4.c) Welche vertraglichen Weisungs- oder Vetorechte hat die BVK gegenüber der Geschäftsführung der „UI BVK KVG“ vereinbart?**

Nach Auskunft der Versorgungskammer sind keine vertraglichen Weisungs- oder Vetorechte gegenüber der Geschäftsführung der UI BVK KVG vereinbart.

**5.a) Wann wurde der Kammerrat der BVK gemäß Art. 8 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) über die Gründung dieses Exklusivvehikels informiert?**

Nach Auskunft der Versorgungskammer wurde die Gründungsabsicht in der Sitzung des Kammerrats am Anfang Dezember 2021 erstmals vorgestellt und damit die Mitwirkung des Kammerrats sichergestellt. In der darauffolgenden Sitzung im Juli 2022 erfolgte die Information über die Gründung einschließlich der Eintragung in das Handelsregister.

**5.b) In welcher Form hat die Staatsregierung als Rechtsaufsicht geprüft, ob der Kammerrat über die Risiken der personellen Verflechtung ordnungsgemäß unterrichtet wurde?**

Es wird auf eine detaillierte Information und Beteiligung der zuständigen Gremien geachtet; dies erfolgt unter anderem durch eine regelmäßige Teilnahme von Vertretern des StMI an den Gremiensitzungen.

**5.c) Welche Hinweise, Belege oder Protokolle liegen der Staatsregierung über die kritische Befassung des Kammerrats mit diesem Thema vor?**

Dem StMI liegen die Protokolle des Kammerrats vor. In diesen sind die Befassung und die Diskussionen des Kammerrats betreffend die Gründung der UI BVK KVG ersichtlich. Zudem erfolgt eine regelmäßige Teilnahme von Vertretern des StMI an den Sitzungen des Kammerrats.

**6.a) Wann wurde die Position des Risikomanagement-Geschäftsführers bei der „UI BVK KVG“ erstmals besetzt?**

Mangels Aufsichtszuständigkeit hat das StMI hierzu keine eigenen Erkenntnisse. Nach Auskunft der Versorgungskammer lag seit der Gründung der UI BVK KVG im Oktober 2022 die Verantwortung für das Risikomanagement zunächst bei den beiden Geschäftsführern. Zum 01.01.2024 wurde die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement auf einen dritten, neu ernannten Risikomanagement-Geschäftsführer übertragen.

**6.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage der KVG-Führung in der Pressemitteilung vom Februar 2024 („all unsere Ziele erreicht“) im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bereits drohenden US-Verluste?**

Nach Auskunft der Versorgungskammer bezog sich die Pressemitteilung nicht auf die Erfolge der Investments, sondern auf die erfolgreiche Strukturveränderung in der Verwaltung der Versorgungskammer-Fonds in einer eigenen, jedoch weiterhin von der Universal Investment Group geführten Kapitalverwaltungsgesellschaft, der UI BVK KVG. Damit konnte ein Großteil der Fondsanlagen der Versorgungskammer bei dieser KVG gebündelt werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 4 a bis 4 c verwiesen.

**6.c) Auf welchen exakten Euro-Betrag summieren sich die kumulierten Wertberichtigungen und Abschreibungen auf das US-Immobilienportfolio zum aktuellen Stichtag?**

Hierzu wird auf die Informationen auf der Homepage ([Bayerische Versorgungskammer > Aktuelle Entwicklungen bei US-Immobilieninvestments<sup>1\)</sup>](#)) der Versorgungskammer Bezug genommen. Die dort genannten Abschreibungen bewegen sich weiterhin im Rahmen des bereits kommunizierten Verlustrisikos in den Zielfonds.

**7.a) Welche konkreten Berichtspflichten der BVK sollen durch das Vierte Modernisierungsgesetz (Drs. 19/8568) entfallen?**

**7.b) Wie begründet die Staatsregierung diesen Abbau von Informationspflichten vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzrisiken bei der BVK?**

Die Fragen 7 a und 7 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Vierte Modernisierungsgesetz liegt dem Landtag vor (Drs. 19/8568). Er folgt dem Ziel, innerhalb der gesamten Staatsverwaltung zu entbürokratisieren und in diesem Zuge gesetzliche Festlegungen über Berichtspflichten zu reduzieren, um den Behörden ein größeres Maß an Flexibilität einzuräumen, und sieht in diesem Rahmen unter anderem die Streichung der gesetzlichen Berichtspflicht nach Art. 15 Abs. 2 VersoG vor. Von dieser gesetzlichen Berichtspflicht umfasst ist nur ein Teil der Versorgungsanstalten der Versorgungskammer. Nicht um-

1 <https://www.versorgungskammer.de/US-Immobilien>

fasst sind die nach bundesrechtlichem Versicherungsaufsichtsrecht geregelten Anstalten sowie die Bundesanstalten.

Der Gesetzentwurf ändert am bestehenden Aufsichtsniveau nichts. Nach Art. 18 VersoG hat die Aufsichtsbehörde umfassende Informationsrechte und kann auf dieser Grundlage auch weiterhin je nach Bedarf Berichte und Stellungnahmen der Versorgungskammer einholen, Akten anfordern sowie sich auf sonstige Weise, etwa durch Teilnahme an Gremiensitzungen, die für die Zwecke der Aufsicht benötigten Informationen einholen und sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen. Auch die quartals- sowie anlassbezogene Berichtserstattung ist damit weiterhin möglich und wird unverändert fortgesetzt. Die Aufsichtsbehörde steht insbesondere auch hinsichtlich der Konsequenzen aus den angesprochenen Immobilieninvestments in den USA mit der Versorgungskammer in engem Austausch.

**7.c) Auf welche spezifischen Informationen müsste das Parlament nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung künftig verzichten?**

Im Hinblick auf die Information des Landtags ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

**8.a) Wann wurde Ministerpräsident Dr. Markus Söder erstmals über die finanzielle Schieflage der US-Immobilieninvestments informiert?**

Die Staatskanzlei hat von der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zu dieser Thematik durch das fachlich zuständige StMI im Rahmen der üblichen Abläufe Kenntnis genommen.

**8.b) Wann wurde der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann erstmals über diese Vorgänge in Kenntnis gesetzt?**

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann wurde hinsichtlich der von der Versorgungskammer getätigten und von der Anfrage in Bezug genommenen indirekten US-Immobilieninvestments bei Bekanntwerden von auf Fondsebene möglichen Abschreibungsrisiken erstmals im September 2024 in Kenntnis gesetzt.

**8.c) Hat die Staatsregierung aufgrund der geschilderten Vorgänge dienst-, arbeits- oder vertragsrechtliche Maßnahmen bzw. Prüfungen gegen Mitglieder des BVK-Vorstands eingeleitet?**

Dazu besteht nach dem bisherigen Erkenntnisstand des StMI keine Veranlassung.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.